

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1978)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Künstler) jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann. Der Kunde kann somit jederzeit dem von ihm beauftragten Bildhauer erklären, er habe sich die ganze Sache anders überlegt und wolle die vom ihm bestellte Statue oder das Portrait seiner Frau nicht mehr. Dies wiederum verleiht dem Künstler in der Folge das Recht, die bis anhin geleistete Arbeit, das verwendete Material, die aufgelaufenen Unkosten und allenfalls auch einen entsprechenden Gewinn in Rechnung zu stellen. Der Ausdruck «volle Schadloshaltung des Unternehmers» (Künstler) ist natürlich nicht eindeutig und daher auslegungsbedürftig. In Fällen, da ein Werk überhaupt noch nicht begonnen wurde, darf der Künstler nach einem erfolgten Widerruf des Auftrages wohl nur den entgangenen Gewinn in Rechnung stellen. Steckt der Künstler aber andererseits bereits mitten in der Arbeit, so stehen ihm auch Ansprüche für seine bisherigen Aufwendungen zu. In solchen Fällen gibt es aber üblicherweise immer wieder Schwierigkeiten. Dies gilt um so mehr, als der Künstler sich auch das anrechnen lassen muss, was er später – nach erfolgter Vollendung des angefangenen Werkes – für die Skulptur möglicherweise lösen wird. In solchen sog. Bewertungsfragen kann man natürlich in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Ein Gerichtsverfahren ist daher, besonders wenn es um hohe

Summen geht, vielfach unumgänglich. Das Gericht wird bei der Entscheidung des ganzen Falles immer auf die besonderen Umstände sowie die persönlichen Verhältnisse der Parteien Rücksicht nehmen und diese in seinem Entscheid miteinbeziehen. In Berücksichtigung dieser Erfahrungstatsache ist es schwierig, hier allgemeine Leitsätze und Empfehlungen zu formulieren.

Schwierigkeiten gibt es auch immer in Fällen, wo der Besteller mit dem gelieferten Werk nicht einverstanden ist, weil es ihn angeblich in künstlerischer Hinsicht nicht befriedigt. Der Kunde behauptet dann, das Werk sei mangelhaft. Ich denke hier vor allem an den Maler, der im Auftrage seines Kunden ein Portrait von dessen Frau erstellt, welches dem Kunden anschliessend nach erfolgter Präsentation völlig unwirklich bzw. unnatürlich erscheint. Möglicherweise wird der Kunde anschliessend versuchen, dem Künstler das ganze oder einen Teil des vereinbarten Honorars vorzuenthalten. Bei dieser Sachlage sieht sich der Künstler ebenfalls gezwungen, den Kunden einzuklagen und somit den Rechtsweg zu beschreiten. Der Richter wird dann entscheiden müssen, ob es sich um eine richtige bzw. ungehörige Erfüllung handelt und der Kunde sich mit dem gelieferten Werk einverstanden erklären muss oder nicht. Mit andern Worten geht es um die Frage, ob das gelieferte

Werk (Portrait) mit rechtserheblichen Mängeln behaftet sei. Auch diese Frage kann der Richter von sich aus in den seltensten Fällen entscheiden, weshalb er oftmals eine Expertise durchführen muss, die erfahrungsgemäss mit grossen Kosten (für die unterliegende Partei) verbunden ist.

Abschliessend möchte ich dem Künstler den Rat auf den Weg geben, in solchen Streitfällen – in seinem Interesse – auf einen Vergleich hin zu tendieren. Dies liegt erfahrungsgemäss im Interesse beider Parteien, da das Prozessieren auch heute noch mit grossen Kosten verbunden ist. Selbst wenn der Künstler im Prozess obsiegen sollte und ihm daher eine Prozessentschädigung zugesprochen wird, heisst das noch lange nicht, dass diese Summe ausreicht, um den von ihm beizugehenden Anwalt auch vollständig bezahlen zu können. Im übrigen kann ja in den seltensten Fällen zum voraus gesagt werden, wie ein Prozess überhaupt herauskommt. Auch in psychischer Hinsicht ist ein solches Verfahren immer mit Unannehmlichkeiten und Belastungen verbunden. Es empfiehlt sich daher, nur in krassen Fällen den Rechtsweg zu beschreiten.

Felix Fingerhuth

La traduction française de l'article «L'art et le droit» qui traite de problèmes juridiques fondamentaux pour les artistes, sera publié dans le No. 6/78 de l'ART SUISSE.

Mitteilungen

Krankenkasse der bildenden Künstler

Alle GSMBA-Mitglieder haben die Möglichkeit, sich für ein Taggeld zu versichern, ohne persönliche Prämien zahlen zu müssen. Und zwar bei der Krankenkasse für schweizerische bildende Künstler; diese Kasse wird durch einen jährlichen Pauschalbeitrag der Unterstützungskasse und der angeschlossenen Mitgliedsgesellschaften (GSMBA, GSMB + K und SKV) finanziert.

Die Krankenkasse ist gemäss Statuten der GSMBA *obligatorisch* für jedes Mitglied dieser Gesellschaft (ohne Architekten), das das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat. Die Aufnahme in diese Kasse kann aber erst erfolgen, wenn der Künstler das Formular «Aufnahme-Gesuch» ausgefüllt an das Sekretariat der Krankenkasse zugestellt hat. Im eigenen Interesse der Künstler sollten sich diese so rasch als möglich anmelden. Die Kasse gewährt

im Falle gänzlicher Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ein Taggeld, das zur Zeit Fr. 12.– beträgt. Das Wochenbett gilt auch als Arbeitsunfähigkeit.*)

Die Kasse gewährt ihre Leistungen während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen. Wenn ein Mitglied diese Genussberechtigung erschöpft hat, ruht die Leistungspflicht der Kasse. Bis anhin war diese Ruhezeit zwei Jahre. Um Härtefälle zu mildern, hat jedoch der Stiftungsrat der Krankenkasse anlässlich seiner Sitzung vom 21. März 1978 diese Ruhezeit auf ein Jahr herabgesetzt. Dieser Entscheid tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

**) Die noch nicht angemeldeten GSMBA-Mitglieder erhalten in den nächsten Tagen ein Anmeldeformular, das sie bis 1. September 1978 an die Krankenkasse retournieren wollen.*

Biennale von Venedig

An der 38. Biennale von Venedig, die am 2. Juli eröffnet wurde und bis 15. Oktober dauert, ist die Schweiz auf Vorschlag der Eidg. Kunstkommission mit den folgenden

Künstlern vertreten: Jean Lecoultré, Maler und Grafiker, Pully, Raffael Benazzi, Bildhauer, New York und San Vincenzo (Italien) und Roland Hotz, Bildhauer, Zürich. Die Biennale von Venedig wird von rund dreissig Ländern beschickt und steht dieses Jahr unter dem Thema «Von der Natur zur Kunst und von der Kunst zur Natur».

Eidg. Amt für kulturelle Angelegenheiten

Künstlerische Gestaltung der ETH Lausanne in Ecublens

Von der zur 2. Wettbewerbsstufe eingeladenen Künstler sind vom Preisgericht folgende Künstler mit der Ausführung ihrer Entwürfe beauftragt worden: Ruedi Baumann, Zürich, Florian Granwehr, Zürich, André Nallet, Thônex. Als besondere Anerkennung wurden Wolfgang Häckel, Männedorf und Florence-Claude Vandenbeusch, Le Lignon, mit einem Preis ausgezeichnet.

Direktion der Eidg. Bauten